

**Stellungnahme
der Bundesvereinigung Deutscher Handelsverbände
zum Entwurf eines Modellgesetzes
über die Offenlegung beim Franchising**

Die Bundesvereinigung Deutscher Handelsverbände, die durch ihre Trägerverbände mehr als 95% des deutschen Handels repräsentiert, befürwortet grundsätzlich vorvertragliche Aufklärungspflichten. Derartige Offenlegungs- und Aufklärungspflichten sind in Deutschland jedoch durch Gesetz, Rechtsprechung und auch durch die Selbstkontrolle der Franchisewirtschaft gewährleistet.

1. Das Franchising stellt einen gewichtigen Vertriebsweg dar, in dessen Rechtssphäre nicht ohne Not eingegriffen werden sollte. Nach Informationen des Deutschen Franchise-Verbandes gab es im Jahr 2000 810 Franchisegeber mit 37.100 Franchisenehmern (zitiert nach BT-Drucksache 14/6866, S. 12). Die Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage der CDU/CSU-Fraktion (BT-Drucksache 14/5838 bzw. 6866) beleuchtet eindrucksvoll die Bedeutung der Franchisesysteme in Deutschland für mittelständische Unternehmen und die im Franchise liegende Möglichkeit, sich als Existenzgründer selbstständig zu machen.

Nach den aktuellen Statistiken der Franchisebranche stellt der Handel mit 37 % aller Franchisegeber ein besonders wichtiges Segment für das Franchising in Deutschland dar. Aus einer Umfrage des Handelsjournals aus dem Jahre 2000 geht zudem hervor, dass fast jeder dritte Einzelhändler parallel zu seinem Geschäft ein Franchise-Geschäft als „zweites unternehmerisches Standbein“ betreiben würde. Etwa ein Drittel der Einzelhandelsunternehmer sind außerdem der Ansicht, dass Franchise-Systeme eine Bereicherung für die Einzelhandelslandschaft sind. Weitere 11 % der befragten Unternehmer würden zur Ergänzung ihres Produkt- und Dienstleistungspektrums, d.h. zur Erzielung von Synergieeffekten, einen Franchise-Laden eröffnen. Dies verdeutlicht, welches Wachstumspotential, neben dem bislang schon in Deutschland stetig zunehmenden Franchise-Sektor, in den kommenden Jahren zu erwarten sein wird.

2. Die deutsche Rechtsprechung hat das Rechtsinstitut der sog. vorvertraglichen Aufklärungspflicht aus den Vorschriften des BGB entwickelt. Zuletzt wurde vom OLG München im sog. „Aufina-Urteil“ trotz Ablehnung einer „börsengesetzlichen“ Prospekthaftung eine funktionelle Aufklärungspflicht des Franchisegebers im Umfang abhängig von jedem Einzelfall bestätigt.

Zusammen mit den Anfechtungsmöglichkeiten ist ein weitreichender Schutz des potentiellen Vertragspartners wie auch in allen anderen Rechtsgebieten gewährleistet. Es besteht daher nach Ansicht der BDH kein Bedürfnis, für einen bestimmten Vertragstyp, den des Franchising, besondere gesetzliche Regelungen zu schaffen. Die Kommission geht grundsätzlich für die europäische Rechtsetzung einen anderen Weg. Die speziell auf das Franchising ausgerichtete Gruppenfreistellungsverordnung Franchise wurde zugunsten einer für alle vertikalen Systeme geltenden Gruppenfreistellungsverordnung aufgegeben. Insofern wäre es eine Kehrtwende der europäischen Rechtspolitik, ein Sondergesetz für diesen Vertriebsweg zu schaffen.

3. Die BDH will sich mit ihrer grundlegenden Auffassung nicht gegen Aufklärungspflichten aussprechen. Allerdings ist dabei zu beachten, dass Inhalt und Ausmaß der Informationspflichten nicht überspannt werden. Wird nämlich durch das Erfordernis eines allzu umfassenden Offenlegungsdokumentes ein erheblicher administrativer Aufwand für die betroffenen Unternehmen aufgebaut, die gerade in der Mehrzahl kleinere Unternehmen sind, wird die weitere Entwicklung der Franchisewirtschaft in Deutschland erheblich behindert werden. Andererseits gilt es aber auch, den Franchisenehmer vor Systemen zu schützen, die für ihn selbst nur den finanziellen Ruin bedeuten können. Hier gilt es aus Sicht der BDH, das richtige Mittelmaß zu finden.
4. Aus Sicht der Handelsverbände ist daran anknüpfend auch das Erfordernis und der Umfang des in Artikel 6 geregelten Offenlegungsdokumentes zu messen. Die Ausnahmen von der Offenlegungspflicht nach Artikel 5 des Modellgesetzes gehen nämlich nicht so weit, dass im Wege einer Einzelfallentscheidung von der Offenlegung bestimmter Tatsachen abgesehen werden könnte. Will man die oben bereits angeführte erhebliche Behinderung der Franchisewirtschaft vermeiden, muss eine Einzelfallentscheidung über die

wesentlichen Tatsachen, die in das Offenlegungsdokument aufzunehmen sind, möglich bleiben.

Die BDH unterstützt daher, die bereits von der deutschen Delegation in Rom vorgeschlagene Konzeption des Artikel 6 hinsichtlich der offenzulegenden Informationen im Offenlegungsdokument. Artikel 6 muss so formuliert werden, das bei Beibehaltung einer solch detaillierten Liste der offen zu legenden Informationen, diese nur als Beispiele anzusehen sind, was unter einer wesentlichen Tatsache zu verstehen ist. Im Einzelfall kann dann geprüft werden, ob die Offenlegung nur eines Teils der in Artikel 6 aufgeführten Informationen, dem Erfordernis alle wesentlichen Tatsachen offen zu legen, genügt. Dies müsste der im überarbeiteten Entwurf aufgeführten 3. Option entsprechen.

5. Die BDH bittet daher die Bundesregierung, in den weiteren Beratungen die grundsätzliche Frage zur Erörterung zu stellen, ob eine sondergesetzliche Regelung überhaupt sinnvoll und erforderlich ist, zumindest aber müssen die weitreichenden Vorschriften auf ihre Notwendigkeit hin überprüft und an dem für mittelständische Unternehmen zumutbaren Bürokratieaufwand gemessen werden.

Berlin/Bonn, den 7. Februar 2002